

28. III. 1917

* (Einschränkung des Papierverbrauches der Zeitungen im April 1917.) Angesichts der noch fortbestehenden Knappheit an Rotationsdruckpapier hat der Handelsminister mit einer heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangenden Kundmachung vom 24. März 1917 auf Grund der Ministerialverordnung vom 12. März 1917 angeordnet, daß die mit der Kundmachung vom 12. März 1917 für den Monat März verfügten Beschränkungen des Rotationsdruckpapierverbrauches der Zeitungen unverändert auch für den Monat April 1917 zu gelten haben. Nur für die auf den Ostersonntag entfallende Nummer wurde die bereits angekündigte Ausnahmsverfügung in der Richtung getroffen, daß diese in anderthalbfachen Ausmaße des Durchschnittes der Sonntagsnummern vom 18. März, 25. März und 1. April erscheinen darf, insoweit dies im Rahmen des zulässigen Papierverbrauches möglich ist.